



Statuten des Verein UNIHOCKEY-CLUB KREUZLINGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen UNIHOCKEY-CLUB KREUZLINGEN (nachfolgend UHCK genannt) besteht ein 1997 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der UHCK ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der UHCK mit Sitz in Kreuzlingen bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b) die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- c) die Verbreitung des Unihockey-Sports
- d) die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 4 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis 31. Mai.

2. Mitgliedschaft des UHC Kreuzlingen

Art. 5 Der UHCK ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV) und dessen Liga- und Regionalverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Art. 6 Der UHCK ist Mitglied des Kantonalen Thurgauer Unihockey Verbandes (TUV).

Art. 7 Der UHCK anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SUHV, der International Floorball Föderation (IFF) und weiteren dem SUHV übergeordneten Institutionen als verbindlich.

3. Mitgliedschaft im UHC Kreuzlingen

Art. 8 Der UHCK besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren) sowie Passivmitgliedern.

Art. 9 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zu.

Art. 9a Mitglied wird, wer eine Beitrittserklärung unterzeichnet.

Art. 10 Die Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Art. 11 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCK zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgesetzt.

Art. 12 Trainer und Vorstandsmitglieder gelten als Aktivmitglieder.

Art. 13 Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHCK verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Organisation

Art. 14 Die Organe des UHCK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

5. Generalversammlung

Art. 15 Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal des darauffolgenden Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts



- d) Budget
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Allfällige Statutenrevision
- h) Abstimmung über Anträge

Art. 33 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 34 Wer sich dem Verein als Juniorentrainer oder für mindestens zwei Jahre als Schiedsrichter zur Verfügung stellt, muss keinen ordentlichen Mitgliederbeitrag zahlen (exkl. Lizenzgebühr).

Art. 35 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des UHCK und der ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Art. 36 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Art. 37 Die Mitglieder sind verpflichtet, obligatorische Vereinsanlässe zu besuchen. Obligatorische Vereinsanlässe sind die Generalversammlung sowie die in Art. 39 beschriebenen. Absenzen sind rechtzeitig zu entschuldigen, ansonsten der Vorstand eine Busse von bis zu CHF 200.- erheben kann.

Art. 38 Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag gemäss dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel fristgerecht zu zahlen. Bei Eintritt im Verlaufe des Vereinsjahres muss das Mitglied ab dem 1. Oktober 2/3-Drittel und ab dem 1. Februar 1/3-Drittel des Mitgliederbeitrags des aktuellen Vereinsjahres zahlen.

Art. 39 Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Meisterschaftsrunden, Heimrunden, Turnieren und anderen Vereinsaktivitäten aufgefordert werden.

10. Vereinsaustritt

Art. 40 Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres
- b) Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Art. 41 Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied wegen Vereinsinteressen zuwiderlaufenden Verhaltens auszuschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

11. Statutenrevision/Auflösung des Vereins

Art. 42 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 43 Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

12. Weitere Bestimmungen

Art. 44 Der UHCK besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 45 Jedes Mitglied kann die Statuten auf der Homepage einsehen. Mit der Einreichung der Beitrittserklärung werden sie für das Mitglied rechtsverbindlich.

Art. 46 Diese revidierten Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche GV vom 13. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statutarischer Wirkung.

Kreuzlingen, 13. Juni 2019